



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

veröffentlicht FamRB 2007, 332 f.

**Einsatz durch Zugewinnausgleich erlangten Vermögens für Prozesskosten
BGH, Beschl. v. 18.07.2007 -XII ZA 11/07-**

Das Problem: Der Klägerin war ursprünglich Prozesskostenhilfe für das Scheidungsverfahren bewilligt worden. Im März 2006 wurden ihr durch Vergleich 40.000,00 EUR als Zugewinn zuerkannt. Diesen Betrag investierte sie sofort in eine Eigentumswohnung. Im Januar 2007 wurde eine Nachforderung im Hinblick auf die Vermögensverbesserung gem. § 120 Abs. 4 ZPO angeordnet. Zu Recht?

Die Entscheidung des Gerichts: Zunächst erklärt der BGH die zugelassene Rechtsbeschwerde für statthaft. Es gehe nämlich um eine Frage der persönlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH mit grundsätzlicher Bedeutung. Die Verweigerung der PKH für die Rechtsbeschwerde begründet er allerdings damit, dass die Klägerin in zumutbarer Weise Vermögen einsetzen könne. Sie müsse auf den ihr zwischenzeitlich zuerkannten Zugewinn zurückgreifen. Bis dahin war in der obergerichtlichen Rechtsprechung umstritten, ob eine Nachzahlungsanordnung ergehen dürfe, wenn die Partei vor der Nachzahlungsanordnung bereits in ein anderes Immobilienobjekt investiert hatte. Teilweise wurde die Ansicht vertreten, gem. § 120 Abs. 1 ZPO bestehe kein Vertrauensschutz darauf, dass die gewährte staatliche Sozialleistung auf jeden Fall Bestand habe, wenn sich die Verhältnisse innerhalb von 4 Jahren wesentlich veränderten (vgl. hierzu die Nachweise bei Zöller/Philippi, 26. Aufl., § 120 ZPO, Rdn. 25.). Dieser rigiden Ansicht schließt sich der BGH jetzt an. § 115 Abs. 3 ZPO i.V.m. § 90 Abs. 2, Nr. 8 SGB XII wolle ein angemessenes Hausgrundstück deswegen privilegieren, weil damit der Partei der Mittelpunkt des bisherigen sozialen Lebens erhalten bleiben solle. Nur ein schon vorhandenes privilegiertes Eigenheim brauche zur Finanzierung nicht veräußert zu werden. Sonstiges Vermögen wolle das Gesetz im Regelfall gerade nicht schützen. Das Ergebnis folge auch aus einem Umkehrbeschluss zu § 90 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII. Sonstiges Vermögen werde danach lediglich in Ausnahmefällen nicht berücksichtigt. Nachweislich müsse dieses Geld zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks bestimmt sein, sofern dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen diene oder dienen solle. Sonstiges Vermögen müsse also auf jeden Fall innerhalb der 4 Jahre eingesetzt werden. Hierauf müsse sich eine Partei von vorneherein einstellen.

Konsequenzen für die Praxis: Gerade aus Anwaltssicht sollte verstärkt von der Möglichkeit des § 120 Abs. 4 ZPO Gebrauch gemacht werden. Wenn eine Partei nach umfangreichem Rechtsstreit Beträge erhält, die das Schonvermögen von 4.000,00 EUR überschreiten, sollte auf eine Nachzahlungsanordnung gedrängt werden. Nicht nur wegen der geringeren Gebühren, sondern auch wegen der Streitwertbegrenzung sind regelmäßig die Differenzen zu einer PKH-Abrechnung erheblich. Auch wenn dem Anwalt selber kein Beschwerderecht gegen die Versagung der Nachzahlungsanordnung zusteht (vgl. hierzu Baumbach/Lauterbach, 64. Aufl., § 120 ZPO Anm. 33;

OLG Düsseldorf, FamRZ 1986, 1230, Beschluss v. 08.10.1986 -W WF 208/06-), sollte schon im eigenen Gebühreninteresse der Bezirksrevisor auf zwischenzeitlich erlangtes Vermögen aufmerksam gemacht werden. Bei einer Weigerung, die Nachzahlungsansordnung auszusprechen, wirkt der bloße Hinweis auf dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen in der Regel Wunder.

Beraterhinweise: Zur eigenen Absicherung sollte der Anwalt -möglichst urkundlich nachweisbar- seinem Mandanten deutlich machen, dass es sich bei der PKH um eine Sozialleistung handelt. Diese kann bei einer gravierenden positiven Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb von 4 Jahren zurückgefordert werden. Dies gilt selbst dann, wenn der Mandant glaubt, zwischenzeitlich neues Vermögen bilden zu dürfen! Wird der Mandant z.B. auf Nachzahlung von Gerichtskosten (Sachverständigengutachten für Grundstücksbewertungen, kinderpsychologische Gutachten) in Anspruch genommen, droht ansonsten die Gefahr, dass er sich darauf beruft, vor der Vermögensumschichtung nicht hinreichend über derartige Konsequenzen von seinem Rechtsvertreter aufgeklärt worden zu sein. Eine Haftung des Anwalts könnte die Folge sein.